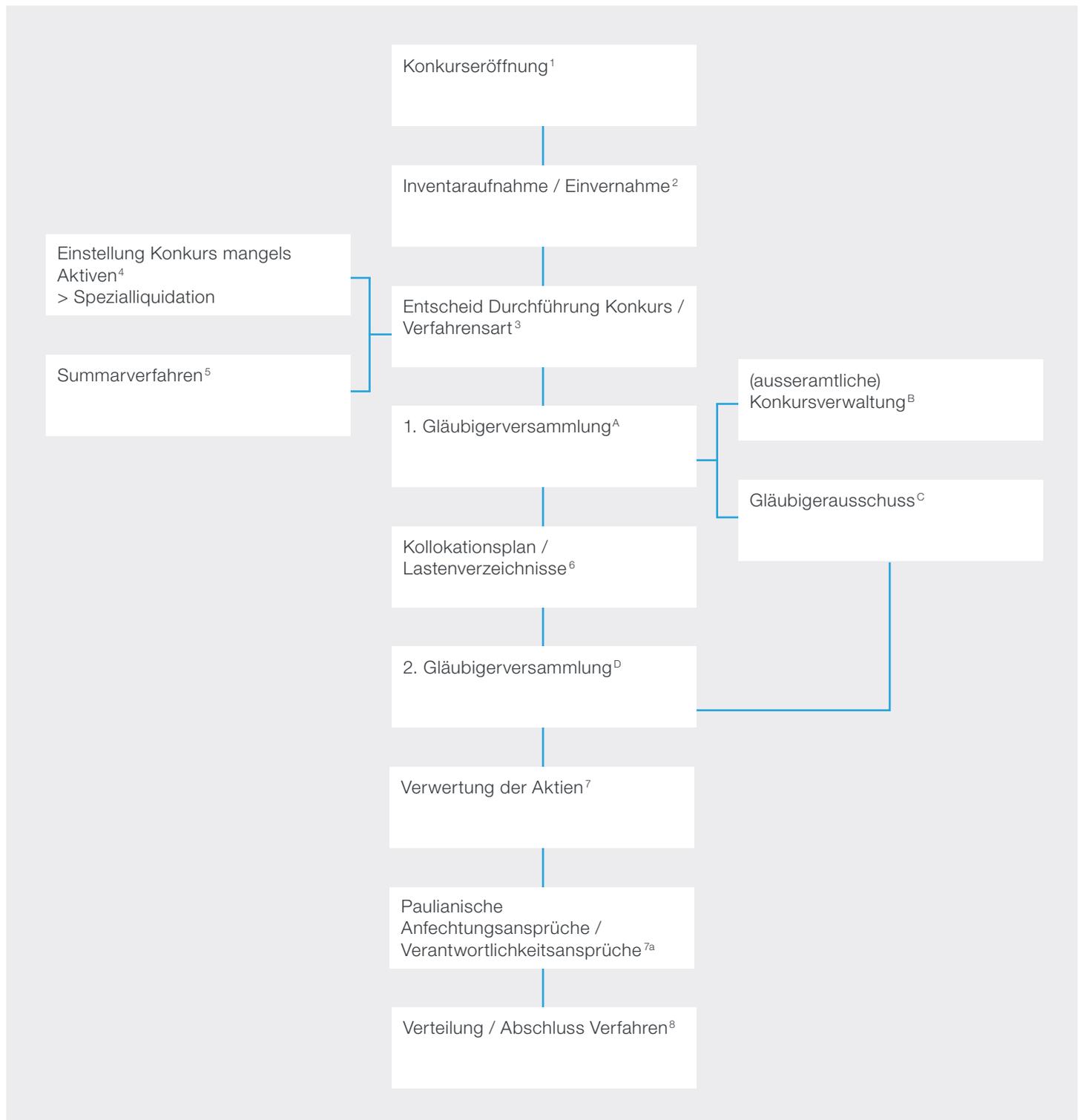


Konkursverfahren Ablaufbeschreibung





Begriffserklärung Konkursverfahren

1 | Konkursöffnung

Der Konkurs wird durch das Konkursgericht auf Antrag eines Gläubigers (i.d.R. nach durchlaufener Konkursbetrie-
bung) oder des Schuldners selbst (Zahlungsunfähigkeit oder Bilanzdeponierung bei Überschuldung nach OR) eröffnet.
Mit der Konkursöffnung verliert der Schuldner die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen, welches nun die Kon-
kursmasse bildet und den Gläubigern zur Befriedigung dient. Die (nicht grundpfandgesicherten) Forderungen der
Konkursgläubiger werden mit der Eröffnung des Konkurses fällig und der Zinsenlauf grundsätzlich gestoppt. Da sich
die Konkursgläubiger gesamthaft aus der Konkursmasse befriedigen («Generalexekution») können sie den Schuldner
für ihre Konkursforderungen auch nicht mehr betreiben («Spezialexekution»).

2 | Inventaraufnahme / Einvernahme

Das Konkursamt inventarisiert unmittelbar nach der Konkursöffnung die vorhandenen Aktiven des Schuldners und
trifft die notwendigen Sicherungsmassnahmen. Zudem befragt sie den Schuldner (bzw. ein Organ des Schuldners) zu
den vorhandenen Aktiven und Passiven und weiteren für das Verfahren relevanten Informationen.

3 | Entscheid Durchführung Konkurs / Verfahrensart

Nach erfolgter Inventarisierung muss das Konkursamt aufgrund der verfügbaren Mittel entscheiden, wie das Verfahren
weitergehen soll. Sind nicht genügend Mittel für ein summarisches Verfahren vorhanden, beantragt es beim Konkurs-
gericht die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven. Sind genügend Mittel für ein Summarverfahren, aber
nicht für ein ordentliches Verfahren vorhanden oder die Verhältnisse einfach, beantragt das Konkursamt dem Konkurs-
gericht die Durchführung eines Summarverfahrens. In allen anderen Fällen wird das ordentliche Konkursverfahren
durchgeführt.

4 | Einstellung Konkurs mangels Aktiven

Sofern das Konkursgericht den Antrag des Konkursamts auf Einstellung des Konkurses mangels Aktiven gutheisst,
macht dies das Konkursamt öffentlich bekannt (SHAB / kantonales Amtsblatt). Es weist darauf hin, dass das Verfahren
geschlossen wird, wenn kein Gläubiger die Durchführung verlangt und die vom Konkursamt festgelegte Sicherheit für
die Kosten bezahlt. Sofern dies kein Gläubiger tut und es sich bei der Konkursitin um eine juristische Person handelt,
kann in der Folge jeder Pfandgläubiger die Verwertung seines Pfandes im Rahmen der Spezialliquidation verlangen.

5 | Summarverfahren

Das Summarverfahren – welches in der Praxis die bei weitem häufigste Verfahrensart darstellt – kennzeichnet sich v.a.
dadurch, dass keine Gläubigerversammlungen stattfinden und kein Gläubigerausschuss eingesetzt wird. Die Verwer-
tung der Aktiven kann vereinfacht durchgeführt werden und die Schlussverteilung erfolgt ohne Auflage der Verteilungs-
liste. Die Einsetzung einer aa. Konkursverwaltung ist im Rahmen von Summarverfahren nicht zulässig.

A | 1. Gläubigerversammlung

Anlässlich der 1. Gläubigerversammlung werden die Gläubiger über den Stand der Aktiven und Passiven sowie das
weitere Vorgehen informiert. Sie haben die Möglichkeit, allenfalls eine ausseramtliche Konkursverwaltung sowie einen
Gläubigerausschuss zu wählen, sofern die Versammlung beschlussfähig ist (d.h. ¼ der bekannten Gläubiger muss
anwesend sein). Um das Verfahren beschleunigen zu können und eine Wertverminderung der Aktiven zu verhindern,

lässt sich die Konkursverwaltung oftmals an der 1. Gläubigerversammlung bevollmächtigen, die Aktiven entgegen der gesetzlichen Konzeption bereits vor der 2. Gläubigerversammlung verwerten zu können. Jedem Gläubiger kommt – unabhängig von der Höhe seiner Forderung – eine Stimme zu.

B | (ausseramtliche) Konkursverwaltung

Anlässlich der 1. Gläubigerversammlung haben die Gläubiger – v.a. bei grossen und komplexen Verfahren – die Möglichkeit, anstelle des Konkursamts eine ausseramtliche Konkursverwaltung mit der Durchführung des Konkursverfahrens zu betrauen. Die Konkursverwaltung hat das Verfahren als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Insbesondere hat die Konkursverwaltung den Kollokationsplan zu erstellen, die Aktiven zu verwerten und den Verwertungserlös an die Gläubiger zu verteilen.

C | Gläubigerausschuss

Die Einsetzung eines Gläubigerausschusses ist im Konkursverfahren fakultativ. Dieser Beschluss wird von den Gläubigern anlässlich der 1. Gläubigerversammlung gefällt. Wird ein Gläubigerausschuss eingesetzt, wählen die Gläubiger diesen anlässlich der 1. Gläubigerversammlung, wobei darauf zu achten ist, dass alle Gläubigergruppen (Arbeitnehmer / Finanzgläubiger / Lieferanten etc.) angemessen vertreten sind. Der Gläubigerausschuss hat insbesondere die Geschäftsführung der Konkursverwaltung zu beaufsichtigen, die Ermächtigung zur Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen zu erteilen, den Kollokationsplan zu genehmigen sowie allenfalls Abschlagszahlungen (Teildividendenauszahlungen) anzuordnen.

6 | Prüfung der Forderungseingaben / Erstellen des Kollokationsplans und der Lastenverzeichnisse

Die Konkursverwaltung überprüft die eingereichten Forderungseingaben der Gläubiger und entscheidet, welche Forderungen in welchem Rang (pfandgesichert; 1. – 3. Rang) zugelassen bzw. kolloziert werden können und welche abgewiesen werden müssen. Jeder Gläubiger, dessen Forderung nicht genauso zugelassen wurde, wie er sie angemeldet hat, erhält von der Konkursverwaltung eine Verfügung mit einer entsprechenden Begründung. Ein Gläubiger, der mit der Kollokation seiner Forderung oder derjenigen eines anderen Gläubigers nicht einverstanden ist, hat die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht eine Kollokationsklage einzureichen. Soweit sich in der Konkursmasse auch Liegenschaften befinden, ist für jede Liegenschaft ein Lastenverzeichnis zu erstellen, in welchem nebst weiteren die Liegenschaft betreffenden Lasten (An- und Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten etc.) die grundpfandgesicherten Forderungen erfasst werden. Die Lastenverzeichnisse sind Bestandteil des Kollokationsplans.

D | 2. Gläubigerversammlung

Anlässlich der 2. Gläubigerversammlung werden die Gläubiger über den Verlauf des Verfahrens und den Stand der Aktiven und Passiven orientiert. Zur Teilnahme zugelassen werden nur noch die kollozierten Gläubiger. Die Versammlung beschliesst bei Beschlussfähigkeit (1/4 der kollozierten Gläubiger) über die Bestätigung der Konkursverwaltung sowie gegebenenfalls des Gläubigerausschusses. Weiter ordnet die 2. Gläubigerversammlung alles weitere zur Durchführung des Konkurses an, wozu insbesondere die Beschlussfassung über Art und Zeitpunkt der Verwertung der Konkursaktiven gehört, soweit diese noch nicht erfolgt ist.

7 | Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung verwertet die vorhandenen Aktiven, d. h. sie sucht Käufer für allfällige Liegenschaften, Betriebseinrichtungen, Wertgegenstände usw., saldiert Bankkonti, tätigt das Inkasso der offenen Debitorenforderungen etc. Die Verwertung erfolgt in der Regel mittels sogenannten Freihandverkäufen und nur wenn keine Käufer gefunden



werden, wird eine Versteigerung der Objekte in die Wege geleitet. Bei Freihandverkäufen von Vermögensgegenständen mit bedeutendem Wert wird den Gläubigern jeweils die Möglichkeit geboten, ihrerseits ein höheres Angebot einzureichen. Der Erlös aus der Verwertung dieser Aktiven wird zur Deckung der Massakosten und anschliessend der Gläubigerforderungen verwendet.

7a | Prüfung / Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche und der paulianischen Anfechtungsansprüche

Ebenfalls zur Aktivenverwertung gehört die Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von sogenannten paulianischen Anfechtungsansprüchen und von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Bei den paulianischen Anfechtungsansprüchen geht es darum, gewisse Rechtshandlungen anzufechten, mit welchen der Schuldner innerhalb von bestimmten Fristen («Verdachtsfristen») vor Konkurseröffnung sein Vermögen zu Lasten der Gläubiger vermindert hat.

Bei den Verantwortlichkeitsansprüchen prüft die Konkursverwaltung, ob Organe von juristischen Personen Pflichtverletzungen begangen haben, mit welchen sie die juristische Person / Schuldnerin zu Lasten der Gläubiger geschädigt haben.

Die Konkursverwaltung hat den Gläubigern – je nach Prüfungsergebnis und den verfügbaren Mitteln der Konkursmasse – Antrag zu stellen, ob eine gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgen soll. Verzichtet die Gläubigergemeinschaft auf die Geltendmachung, kann sich jeder Gläubiger solche Ansprüche abtreten lassen, um sie auf eigene Rechnung geltend zu machen.

8 | Verteilung Verwertungserlös / Verfahrensabschluss

Nachdem sämtliche Aktiven verwertet wurden und ein rechtskräftiger Kollokationsplan vorliegt, wird ein Verteilungsplan erstellt, aus welchem nebst den Kosten des Konkursverfahrens ersichtlich ist, wie hoch die Dividende ausfällt und welcher Anteil auf jeden einzelnen Gläubiger entfällt. Die Verteilungsliste liegt zusammen mit der Schlussrechnung während 10 Tagen zur Einsichtnahme auf. Die Gläubiger haben die Möglichkeit, innert dieser Frist eine Beschwerde gegen die Verteilungsliste bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn sie mit deren Inhalt nicht einverstanden sind. Ferner werden die Verlustscheine erstellt und an die jeweiligen Gläubiger versandt.

Im Anschluss daran wird dem Konkursgericht ein Schlussbericht eingereicht und von diesem gestützt auf den Bericht das Verfahren als abgeschlossen erklärt.